

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



Probelauf zu Solvency II:

QIS 5-Ergebnisse machen erhebliche Nachbesserungen erforderlich

Der Probelauf zu Solvency II hat gezeigt, dass das Regelwerk noch nicht reif für die Umsetzung ist. Die Ergebnisse der fünften quantitativen Auswirkungsstudie (QIS 5) haben deutlich gemacht, dass es noch erheblichen Nachbesserungsbedarf bei Solvency II gibt. Nach Ansicht des GDV würde das Regelwerk in der aktuell vorgeschlagenen Form sein Ziel – ein stabiles Aufsichtsregime für Europa zu schaffen – klar verfehlen. Mit QIS 5 sollten die für Solvency II vorgeschlagenen Kapitalanforderungen in der Praxis getestet werden. Zum 01.01.2013 sollen dann für alle europäischen Versicherer einheitliche aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Kapitalausstattung gelten.

Die Durchführung dieses fünften europaweiten Tests war für die Unternehmen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden: Testunterlagen waren zum Start der Studie fehlerhaft und unverständlich; die endgültigen Unterlagen lagen erst im Laufe der Testdurchführung vor. Trotz der stark erschwerten Bedingungen hat sich in Deutschland die von der EU-Kommission geforderte Mehrheit der Unternehmen an dem Test beteiligt.

Nach Ansicht des GDV gibt es bei Solvency II bei folgenden Punkten noch starken Nachbesserungsbedarf:

- **Die derzeit vorgesehene Methode zur Bewertung langfristiger Verpflichtungen in der Lebensversicherung führt zu stark schwankenden und damit nicht aussagekräftigen Ergebnissen.** Die Lebensversicherer wären marktweit in der Testphase innerhalb von Wochen und Tagen mit starken Schwankungen im Kapitalbedarf konfrontiert gewesen – obwohl sich in diesem Zeitraum ihre Finanzstabilität nicht verändert hat. Es ist deutlich geworden, dass die sog. Zinsstrukturkurve, mit der

Aus dem Inhalt

Solvency II / QIS 5	3
Solvency II / 2. Omnibus-Richtlinie	4
Finanzaufsicht	5
Datenschutz	6
Kartellrecht	6
Steuerpolitik	7
Zahlungsverkehr	7

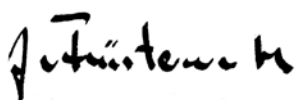
Vorwort

Die Banken- und die Schuldenkrise hält uns schon seit drei Jahren in Atem. Zu Beginn von 2011 keimt die Hoffnung, wieder festeren Boden unter die Füße zu bekommen. Die ersten Signale, wie die guten Wirtschaftsdaten, die Stabilisierung der Eurozone und der Konsens über eine effektivere Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa, stimmen jedenfalls positiv.

Umso enttäuschender für die deutschen Versicherer ist, dass das Zukunftsprojekt Solvency II auf eine schiefe Bahn geraten ist. Hatte die Richtlinie selbst die breite Unterstützung der Branche gefunden, erodiert nun die positive Erwartung wegen gravierender Mängel bei der Umsetzung. Nun sollen eilige Korrekturen und Übergangsregeln das Projekt retten, nachdem die dringenden Warnungen, auch des GDV, über ein ganzes Jahr hinweg ignoriert worden waren.

Gelingt es nicht, Solvency II wieder auf das rechte Gleis zu bringen, haben nicht nur die Unternehmen den Schaden, sondern vor allem die Versicherten. Denn Versicherungsschutz würde knapper und teurer. Für den Bürger wichtige Produkte, zum Beispiel lang laufende und garantierte Altersvorsorgeverträge, würden womöglich kaum noch angeboten. Die Rolle der Versicherer als Investoren würde verringert, mit negativen Folgen für die Gesamtwirtschaft. Noch kann all dies mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung vermieden werden. Darauf hoffen wir.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank von Fürstenwerth
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Dr. Joachim Wuermeling
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Fortsetzung von Seite 1**Probelauf zu Solvency II**

Zinsentwicklungen über viele Jahrzehnte modelliert werden, in der getesteten Form ungeeignet ist. Den Unternehmen würde es erschwert, langfristige Zinsgarantien anzubieten, wodurch Altersvorsorgeprodukte erheblich teurer werden oder nicht mehr angeboten werden könnten.

Die durch die Bankenkrise geschürte Furcht vor zu laxen Aufsichtsregeln hat zu Vorschlägen geführt, die viele Risiken massiv überbewerten und damit Produkte grundlos verteuern. Die jetzt getesteten Regeln setzen zudem klare Anreize, in kurzfristige Anlagen zu investieren und langfristige zu meiden. Mit



Auf gemeinsame Initiative des GDV und des französischen Versicherungsverbandes FFSA fand am 28. Januar 2011 in Brüssel ein Gespräch mit Binnenmarktkommissar Michel Barnier statt, bei dem die wichtigsten Punkte zu Solvency II noch einmal angesprochen werden konnten. (v.l.n.r.) Dr. Axel Wehling (GDV), Dr. Frank von Fürstenwerth (GDV), Karel Van Hulle (EU-Kommission), Rolf-Peter Hoenen (GDV-Präsident), Binnenmarktkommissar Michel Barnier, Bernard Spitz (FFSA-Präsident), Bertrand Labilloy (FFSA), Jean-François Lequoy (FFSA) und Dr. Paulina Dejmek (Kabinett Barnier, EU-Kommission)

- **Die Anwendung der Solvency II-Regeln ist zu komplex und wird nicht ausreichend vom tatsächlichen Geschäft eines Unternehmens abhängig gemacht.** Unter Solvency II sollen sich die Kapitalanforderungen konsequent an den eingegangenen Risiken orientieren. Versicherer, die wenig risikoreiches Geschäft betreiben, müssen die Solvency II-Regeln nicht genauso anwenden wie Versicherer, die höhere Risiken eingehen. Unter Solvency II soll es deshalb eine Standardformel geben, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen zur Ermittlung des erforderlichen Kapitals nutzen können. Diese Formel ist inzwischen jedoch so komplex geworden, dass sie für diese Unternehmen nicht mehr praktikabel ist.
- **Viele Parameter, nach denen die eingegangenen Risiken bewertet werden müssen, sind ungeeignet.**

kurzfristigen Kapitalanlagen würde es jedoch für die Versicherer deutlich schwerer, ihre zumeist langfristigen Verpflichtungen zu decken. Versicherer würden außerdem als langfristige Investoren ausfallen. Die Folgen für die europäischen Volkswirtschaften wären einschneidend.

Die Generalprobe für eines der größten Projekte der europäischen Finanzaufsicht hat durch mangelhafte Qualität und ineffiziente Prozesse das Vertrauen der Unternehmen in die künftigen Kapitalanforderungen untergraben. Die deutschen Versicherer plädieren deshalb nachdrücklich für umfassende Nachbesserungen und haben dazu detaillierte Vorschläge in die europäische Diskussion eingebracht.

Dr. Axel Wehling; a.wehling@gdv.de

Veröffentlichung der 2. Omnibus-Richtlinie - Solvency II-Übergangsregeln ab 01.01.2013

Die Europäische Kommission hat ihren **Vorschlag zur 2. Omnibus-Richtlinie** veröffentlicht. Neben den Anpassungen von Solvency II an die neue europäische Finanzaufsicht, sieht die Richtlinie auch neue Übergangsregelungen für die Einführung von Solvency II vor. Der Solvency II-Beginn wird um zwei Monate auf den 01.01.2013 verschoben.

Den Forderungen des GDV nach einem Übergangsregime für die Einführung von Solvency II ist die Kommission nachgekommen. Allerdings sind für die einzelnen Bereiche, etwa zu Kapitalanforderungen, Eigenmitteln, versicherungstechnischen Rückstellungen, Governance-Anforderungen und Veröffentlichungspflichten, enge zeitliche und sachliche Einschränkungen vorgesehen. Darüber hinaus sehen die Überlegungen zu den Durchführungsbestimmungen Regelungen vor, die sich in der fünften quantitativen Auswirkungsstudie (QIS5) als problematisch erwiesen haben und sich nicht allein über eine phasenweise Einführung lösen lassen.

Die 2. Omnibus-Richtlinie ist eine Sammelrichtlinie, die Änderungen an anderen Richtlinien vornimmt, um diese an die neue EU-Finanzaufsichtsarchitektur (vgl. **AssekuranzAgenda Nr. 16**) anzupassen. Zudem werden die Ermächtigungen für die Level II-Durchführungsbestimmungen an den Lissabon-Vertrag angepasst (nun sog. delegierte Rechtsakte). Neu geschaffen werden Ermächtigungen für verbindliche technische Standards (siehe **AssekuranzLexikon auf Seite 5**). Durch diese Standards soll die neue EU-Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA bis 31.12.2011 ein einheitliches europäisches Regelwerk entwickeln. Außerdem werden Vorschläge zur Abgrenzung der Befugnisse von nationalen Aufsehern und EIOPA, insbesondere bei der Gruppenaufsicht, gemacht. Die ungarische Ratspräsidentschaft plant eine Einigung noch im Sommer 2011 und hat bereits die Ratsberatungen gestartet. Das Europäische Parlament beginnt Anfang Februar 2011 mit seinen Debatten.

Barbara Gallist; b.gallist@gdv.de;
Dr. Mirko Kraft; m.kraft@gdv.de

AssekuranzKöpfe

Gabriel Bernardino - erster Vorsitzender von EIOPA

Der Portugiese Gabriel Bernardino ist am 3. Februar vom Europäischen Parlament als erster Vorsitzender der neu geschaffenen Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) mit Sitz in Frankfurt bestätigt worden.



Bernardino ist Jahrgang 1964. Er studierte an der Universität Lissabon, wo er mit einem Bachelor of Science in an-

gewandter Mathematik sowie einem Master of Science in Statistik und Optimierung graduierte. Seitdem arbeitete Bernardino ständig im Bereich Regulierung und Aufsicht von Versicherungen und Pensionsfonds bei der portugiesischen Versicherungsaufsichtsbehörde (Portuguese Insurance and Pension Funds Supervisory Authority, ISP). Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag besonders in der Erarbeitung und Konsultationen zu Solvency II. Während der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2007 saß er der Arbeitsgruppe des Rates vor, die sich mit dem Kommissionsentwurf zur Solvency II-Richtlinie befasste. Zudem war er Vorsitzender des Ausschusses der Expertengruppe „Internal Governance, Supervisory Review and Reporting“ bei dem Komitee für europäische Versicherung und betriebliche Altersversorgung (CEIOPS). Die Expertengruppe setzte sich mit den Säulen 2 und 3 des Ansatzes auseinander. Im Jahre 2009 wurde Bernardino dann Vorsitzender von CEIOPS.

Neue EU-Finanzaufsicht nimmt ihre Arbeit auf

Anfang 2011 haben die drei neuen EU-Aufsichtsbehörden ihre Arbeit aufgenommen: Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) sowie die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA). Die Kandidaten für den Vorsitz der Behörden, Gabriel Bernardino (EIOPA), Andrea Enria (EBA) und Steven Maijor (ESMA) wurden am 3. Februar vom Europäischen Parlament bestätigt. Die Exekutivdirektoren sollen voraussichtlich im Februar 2011 ernannt werden.

Die neuen EU-Behörden ersetzen die bisherigen Ausschüsse CEIOPS, CEBS und CESR. Die Standorte Frankfurt, London und Paris werden beibehalten. EIOPA, EBA und ESMA sollen gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden die Finanzaufsicht im europäischen Binnenmarkt weiter harmonisieren. Dazu sind sie mit weiter reichenden Befugnissen als die bisherigen Ausschüsse ausgestattet: in Ausnahmefällen haben sie sogar ein direktes Durchgriffsrecht auf einzelne Finanzinstitute und können Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Behörden bindend schlichten.

Auch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) hat Anfang 2011 seine Arbeit aufgenommen. Wie in der ESRB-Verordnung vorgesehen, führt der Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB), Jean-Claude Trichet, den Vorsitz des ESRB. In den kommenden Wochen werden

nun weitere organisatorische Entscheidungen getroffen, u. a. zur Besetzung der zwei beratenden Interessengruppen bei EIOPA (für Versicherung bzw. betriebliche Altersversorgung), des gemeinsamen Beschwerdeausschusses der drei Aufsichtsbehörden und des beratenden wissenschaftlichen Ausschusses des ESRB. Der GDV weist fortlaufend darauf hin, dass nur eine angemessene Einbeziehung von Versicherungsexperten mit Kenntnis der lokalen Märkte zu sachgerechten und ausgewogenen Ergebnissen der Gremien führen kann.

Im Januar hat EIOPA ihr **Arbeitsprogramm 2011-2014** vorgelegt. U. a. wird darin aufgezeigt, wie die Implementierung von Solvency II vorangetrieben werden kann. Die Versicherungswirtschaft begrüßt, dass sich dieser Arbeitsplan ausdrücklich auf die Grundprinzipien von Solvency II als roten Faden für die weiteren Arbeiten stützt. Das Programm gibt zudem Aufschluss darüber, welche Themen auf welchem Level (Rahmenrichtlinie, Durchführungsmaßnahmen, verbindliche technische Standards und EIOPA-Aufsichtsleitlinien) geregelt werden sollen. Aus Verbandssicht ist positiv, dass EIOPA in so kurzer Zeit ihre Funktionsfähigkeit sicherstellen will, da mit den Arbeiten zur Ausgestaltung der Durchführungsmaßnahmen und zu den technischen Standards zu Solvency II umfangreiche Herausforderungen anstehen.

Barbara Gallist; b.gallist@gdv.de;
Mirko Kraft; m.kraft@gdv.de

AssekuranzLexikon: Verbindliche technische Standards

Mit der neuen EU-Finanzaufsicht ist ein neues europäisches Rechtsinstrument (gemäß Art. 291 AEUV) geschaffen worden: technische Durchführungsstandards (sog. „binding technical standards“). Ziel ist eine stärkere Harmonisierung der Regeln für Finanzdienstleistungen hin zu einem einheitlichen europäischen Regelwerk („single rulebook“). Die Befugnis der Europäischen Kommission, zusätzliche technische Standards zu erlassen, ist in den Gesetzgebungsakten jeweils konkret in ihrem Umfang festzuschreiben. Soweit in diesen Gesetzgebungsakten festgelegt, sind die neuen EU-Aufsichtsbehörden mit der Ausarbeitung von Entwürfen der technischen Standards betraut. Über die 2. Omnibus-Richtlinie werden so zum Beispiel die entsprechenden Ermächtigungen in der Solvency II-Rahmenrichtlinie geschaffen. Technische Standards dürfen keine strategischen oder politischen Entscheidungen beinhalten. Sie sollen nur dazu dienen, die Bedingungen für die Anwendung der Regeln in den eigentlichen (Rahmen-) Richtlinien, Verordnungen oder Durchführungsstandards zu konkretisieren. Weiterhin möglich sind nicht-rechtsverbindliche Aufsichtsleitlinien und Empfehlungen durch die EU-Aufsichtsbehörden (Ebene 3 des Lamfalussy-Verfahrens).

Versicherungswirtschaft stellt Forderungen an neues Datenschutzkonzept

GDV und CEA (der Dachverband der Europäischen Versicherer) haben sich an der Konsultation der EU-Kommission zur **Überarbeitung der Datenschutzvorschriften** in der Europäischen Union beteiligt. Mögliche Änderungen im Datenschutz sind von hoher Relevanz für die Versicherer, da sie für den Abschluss und die Durchführung von Versicherungsverträgen auf die Verarbeitung auch personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, angewiesen sind.

Die Forderungen des GDV (**GDV-Stellungnahme**) an ein zukünftiges europäisches Datenschutzrecht sind u. a.:

- Die Überarbeitung der bestehenden europäischen Datenschutzvorgaben findet unter besonderer Berücksichtigung neuer Technologien - wie dem Internet - und der Globalisierung von Datenverarbeitungen statt. Deshalb muss genau geprüft werden, ob und inwieweit neue Vorgaben auch auf die Offline-Welt Anwendung finden können bzw. sollten.
- Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Versicherungsunternehmen muss auf gesetzlicher Basis ermöglicht werden. Die Einwilligung ist hierfür kein praxistaugliches Instrument und birgt zudem Rechtsunsicherheiten.
- Für Datenflüsse, z. B. in Versicherungsgruppen, zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen und im Rahmen der Einschaltung von Dienstleistern, ist die Einholung einer Einwilligungserklärung unpraktikabel und kostenaufwändig. Ziel ist es, eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift zu schaffen.
- Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, müssen klare Vorgaben und Begriffe, die ein gleiches Datenschutzniveau und gleich verstandene Begrifflichkeiten und Zielsetzungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten, geschaffen werden.
- Regelungen zum Profiling dürfen die für die Versicherungswirtschaft erforderlichen Vorgänge der risikogerechten Tarifierung, Tarifeinstufung und Prämienbemessung nicht verbieten oder einschränken.

Die EU-Kommission hat angekündigt, nach Auswertung der Konsultationsbeiträge und nach Durchführung der Folgenabschätzung im Sommer 2011 einen Legislativvorschlag vorzulegen. Das Europäische Parlament bereitet zurzeit einen Initiativbericht zum Thema vor.

Ariane Becker; a.becker@gdv.de;
Dana John; d.john@gdv.de

Kartellrecht: Neue Horizontalleitlinien veröffentlicht

Im Dezember 2010 hat die EU-Kommission neue kartellrechtliche Horizontalleitlinien veröffentlicht. Diese gelten für alle Formen der Kooperation zwischen Wettbewerbern im europäischen Binnenmarkt. Sie binden das Ermessen der EU-Kommission bei der kartellrechtlichen Bewertung und werden (auch wenn sie rechtlich nicht unmittelbar bindend sind) in der Praxis von den Gerichten und den nationalen Wettbewerbsbehörden beachtet werden.

Die neuen Horizontalleitlinien sind für die Versicherungswirtschaft von besonderer praktischer Bedeutung, weil sie auch die Bereiche „Musterversicherungsbedingungen“ und „Sicherheitsvorkehrungen“ regeln. Diese Bereiche sind von der seit April 2010 geltenden neuen Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft nicht mehr erfasst. Insbesondere im Bereich

der Musterversicherungsbedingungen konnten im Vorfeld wichtige Änderungen erreicht werden. So wurde zu der Frage, ob das Produktangebot durch Musterbedingungen eingeschränkt wird, ausdrücklich klargestellt, dass der auf dem jeweiligen Markt bestehende Wettbewerb berücksichtigt werden soll. Im Hinblick auf den in Deutschland herrschenden intensiven Wettbewerb ist dies eine wichtige Klarstellung. Erstmals finden sich in den Leitlinien auch allgemeine Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern. Die EU-Kommission erläutert Kriterien (z. B. Art der Informationen, Häufigkeit des Austausches, Marktdeckung), auf deren Grundlage ein Informationsaustausch auf Vereinbarkeit mit EU-Wettbewerbsrecht zu prüfen ist.

Franka Böhm; f.boehm@gdv.de;
Karen Bartel; k.bartel@gdv.de

EU-Mehrwertsteuersystem auf dem Prüfstand

Seit dem 1. Dezember 2010 konsultiert die EU-Kommission zur Zukunft der Mehrwertsteuer. Das bisherige System, das sich an Grundsätzen orientiert, die bei seiner Einführung vor 40 Jahren galten, ist nicht mehr zeitgemäß. Die geltenden Regelungen sind zu komplex und belasten Steuerzahler und Unternehmen unnötig. Die Kommission wirft im **Grünbuch zur Mehrwertsteuerstrategie** Fragen nach der Besteuerung von Waren und Dienstleistungen im Ursprungsmitgliedstaat oder im Bestimmungsmitgliedstaat auf. Außerdem soll geklärt werden, ob ermäßigte Mehrwert-Steuersätze noch sinnvoll sind und wie bürokratische Hürden und Gesetzeslücken für Steuerbetrug abgebaut werden können.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Ansatz der Kommission, insbesondere weil die Diskussionen im Rat zur Überarbeitung der Richtlinie und der Verordnung über Mehrwertsteuern im Versicherungs- und Fi-

nanzdienstleistungsbereich seit geraumer Zeit stocken. Es besteht ein großes Interesse daran, dass dieses Reformprojekt umgesetzt wird, da eine Überarbeitung der Definitionen der Steuerbefreiungen, die Einführung einer Steuerbefreiung für versicherungsnahe Leistungen, wie z. B. das Underwriting oder ein Optionsrecht zur Umsatzsteuer, hilfreich für grenzüberschreitende, europaweite Aktivitäten der Versicherungsunternehmen wären.

Bis zum 31. Mai 2011 können Stellungnahmen eingereicht werden. Unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse wird die Kommission Ende 2011 in einer Mitteilung ihre Prioritäten für das künftige MwSt-System erläutern.

Franka Böhm; f.boehm@gdv.de;
Jürgen Wagner; j.wagner@gdv.de

Zahlungsverkehr in Euro - GDV für längere Umstellungsfristen

Die Europäische Kommission hat im Dezember den **Verordnungsvorschlag zur Festlegung von technischen Anforderungen** an Überweisungen und Lastschriften in Euro (SEPA) vorgelegt. Dieser sieht vor allem Regelungen zur Ablösung nationaler Zahlungsinstrumente durch die neuen SEPA-Zahlungsverfahren vor. Danach soll der Wechsel zur SEPA-Überweisung 12 Monate und zur SEPA-Lastschrift 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen. Zudem ist vorgesehen, multilaterale Interbankenentgelte für die Ausführung von Lastschriften zu verbieten. Eine Ausnahme gilt lediglich für Rückläufer, die zum Beispiel aufgrund ungedeckter Konten entstehen. Der Vorschlag legt auch die Nutzung von IBAN und BIC fest, welche die in Deutschland übliche Kontonummer und Bankleitzahl ersetzen werden. Die Kommission soll durch die Verordnung ermächtigt werden, über Durchführungsmaßnahmen (delegierte Akte) Änderungen an den technischen Anforderungen ohne aufwändiges Gesetzgebungsverfahren vornehmen zu können.

Der GDV setzt sich dafür ein, dass die Übergangsfristen für den Wechsel auf die neuen Verfahren verlängert werden, d. h. für Überweisungen auf mindestens drei und für Lastschriften auf mindestens vier Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung. Abgesehen von den umfangreichen

technischen und prozessualen Umstellungsarbeiten in den Unternehmen, sind weiterhin wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche SEPA-Migration in Deutschland nicht geschaffen. Dies betrifft insbesondere die ungelöste Frage, wie bestehende Einzugsermächtigungen in wirksame Mandate für die SEPA-Lastschrift überführt werden sollen. Zudem muss dafür Sorge getragen werden, dass die Erhebung von Interbankenentgelten für Rückläufer die automatisierten Zahlungsprozesse nicht behindert. Zuletzt sollte aus Sicht des GDV die Ermächtigung der Kommission zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen auf nicht-wesentliche, technische Aspekte beschränkt werden.

Es ist geplant, dass die Berichterstatterin Sari Essayah (EVP) im Europäischen Parlament bis Mitte April einen Berichtsentwurf vorlegt. Die Abstimmung im zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Währung ist dann für Juni 2011 vorgesehen. Parallel dazu tagt die SEPA-Rats-Arbeitsgruppe. Die ungarische Ratspräsidentschaft zählt SEPA zwar nicht zu ihren Prioritäten, gleichwohl sollen die Beratungen im Rat aber vorangebracht werden.

Kolja Gabriel; k.gabriel@gdv.de

**Europabüro**

60, avenue de Cortenbergh
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

Ungarische EU-Präsidentschaft für ein starkes Europa

Eine der für die Versicherungswirtschaft zentralen Aufgaben in dem Mitte Januar vorgelegten Programm der Ungarischen Ratspräsidentschaft wird die Bewältigung der Auswirkungen der Wirtschaftskrise sein. Krisen soll künftig besser begegnet werden. Hierzu gehört nach den Plänen der Ungarn eine bessere Regulierung des Finanzdienstleistungssektors. So soll die Reform der Finanzaufsicht fortgeführt werden. Dabei steht der jüngst veröffentlichte Vorschlag zur sogenannten 2. Omnibus Richtlinie zur Ergänzung von Solvency II im Fokus. Zudem sollen die Trilogverhandlungen

zum Vorschlag der Finanzkonglomerate-Richtlinie forciert werden. Als weitere relevante Dossiers sind vor allem die Beratungen zur SEPA-Verordnung, die Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente sowie die Vorschläge zur Regulierung der Derivatmärkte und Leerverkäufe zu nennen. Des Weiteren wird sich Ungarn für Maßnahmen im Bereich Naturgefahren, wie Überschwemmungen, sowie Industrierisiken, wie Öl- und Gasbohrungen, einsetzen.

Kolja Gabriel; k.gabriel@gdv.de

AssekuranzTermine

- 10. Februar 2011: 9th Annual European Financial Services Conference, Forum Europe, Brüssel
- 1. März 2011: voraussichtliches EuGH-Urteil im „Test-Achats“-Verfahren zu Unisex-Tarifen, Luxemburg
- 18. März 2011: EWSA: Europäischer Konsumertag, Brüssel
- 28. - 29. März 2011: The Brussels Tax Forum, „Taxation of the Financial Sector“, Brüssel

Impressum:

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:
Dr. Joachim Wuermeling

Redaktion:
Stephan Schweda

GDV
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de